



Berlin, 27.04.2020

## DGAV-Zertifizierung und Corona-Krise Auswirkungen und Umgang mit Anträgen

I – 04/2020

### Vorbemerkung

Dieses Papier geht davon aus, dass die Aussagen von Gesundheitsminister Spahn bzw. aus einzelnen Bundesländern eintreten, dass ab Mai d. J. in den Kliniken wieder schrittweise elektive Eingriffe durchgeführt werden und in den Häusern zum „Normalbetrieb“ zurückgekehrt werden kann.

Bei der Lagebewertung sind insbesondere auch die regionalen Unterschiede in Deutschland zu berücksichtigen; die Verteilungskarte bzgl. der COVID-19-Fallzahlen zeigt, dass es Gebiete gibt, in denen kaum Fälle registriert werden, denen auf der anderen Seite Hotspots gegenüberstehen, sodass die Landschaft differenziert betrachtet werden muss. Es gibt bereits eine Anzahl Kliniken, die signalisiert haben, den Regelbetrieb wieder starten zu wollen.

Daher ist derzeit davon auszugehen, dass Zertifizierungen weiterhin durchgeführt werden können. Ab Mai d. J. sollten nach Abstimmung zwischen der Klinik und dem Auditor unter strenger Einhaltung der Hygienemaßnahmen (Masken, Schutzkleidung, Reduzierung des Personenkreises) und der Vorgaben der zu zertifizierenden Einrichtung sowie der Zustimmung der Geschäftsführung des Krankenhauses, dass der Auditor die Klinik besuchen kann, auch wieder Auditierungen möglich sein. Es wird empfohlen, dass sich der Auditor vor der Auditierung auf eine Infektion mit dem Corona-Virus testen lässt. Die Kosten für die Schutzmaßnahmen und den Test sollten von der zu zertifizierenden Einrichtung übernommen werden.

Im Rahmen der Zertifizierungen kommt das Endemiejahr 2020 unterschiedlich zum Tragen. Daher werden im Folgenden drei verschiedene Gruppen – abhängig vom Datum der Einreichung der Zertifizierungsanträge bzw. von den zu prüfenden Referenzjahren – hinsichtlich der Auswirkungen der Beschränkungen infolge von COVID-19 auf das jeweilige Zertifizierungsverfahren beleuchtet.

## I. Laufende Anträge, die jetzt schon vorliegen und im Jahr 2020 abgeschlossen werden sollten

- zu prüfende Referenzjahre sind 2019 und früher, d. h., das Endemiejahr 2020 ist nicht betroffen
- Auswirkung auf Auditierungen:
  - Klinik und Auditor wurden bzw. werden von der Zertifizierungsstelle zur Durchführbarkeit des Audits unter den aktuellen Umständen angeschrieben
  - Audits fanden auch im März d. J. statt, andere Audits sind bereits terminiert oder zunächst verschoben (s. Anlage unten)
  - Auditor, Klinik und Zertifizierungsstelle stehen in Kontakt bzgl. Terminierung des Audits; Auditor und Klinik entscheiden darüber, wann das Audit stattfindet und informieren die Zertifizierungsstelle über den geplanten Termin
  - unter der Maßgabe, dass der Betrieb wieder anläuft, sollten bei Einhaltung der Hygienemaßnahmen in nächster Zeit auch wieder Auditierungen möglich sein
- Auswirkung auf Antragsabschluss mit uneingeschränkter (Re-)Zertifizierung:
  - Abschluss sollte sich durch Verschiebung des Audits möglichst nicht länger als max. 3 Monate verzögern
  - dies sollte keine Auswirkung auf die Gültigkeitsdauer des Zertifikats haben, da die Rezertifizierungsurkunde immer fortlaufend ausgestellt wird, d. h., das Datum des Beginns der Rezertifizierung schließt sich an das Enddatum der vorherigen Zertifizierung an
- Auswirkung bei Antragsabschluss unter Vorbehalt mit „Auflagen“, die im Jahr 2020 zu erfüllen sind, aber aufgrund der Corona-Beschränkungen nicht vollständig erfüllt werden können
  - hierfür relevanteste Auflage ist die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung im Folgejahr  
[Auflagen zu Mindestfallzahlen erfolgen in der Regel nicht, da der Antrag bei nicht kompensierbarer Unterschreitung von Fallzahlen abgelehnt wird]
  - das Jahr 2020 wird insbesondere hinsichtlich der **Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung** gesondert bewertet - hierfür gilt folgende **Corona-Ausnahmeregelung:**  
Nachweise für das Jahr 2020 werden eingereicht, fließen aber nicht in die Bewertung ein, wenn die erforderliche Mindestzahl an Fortbildungspunkten unterschritten wurde
  - die (Re-)Zertifizierung wird befristet bis Ende 2021 und mit einer „Auflage“ erteilt, die Fortbildungsnachweise bis März 2021 für 2020 und bis Ende des Jahres 2021 für das gesamte Jahr 2021 einzureichen;
  - für 2020 müssen Fortbildungsnachweise über noch besuchte Fortbildungen und Bescheinigungen über abgesagte Veranstaltungen, für die bereits eine Anmeldung erfolgt war, sowie ein Fortbildungsplan der Zentrumschirurgen für 2021 vorgelegt werden
  - nach Einreichung der Fortbildungsnachweise Ende des Jahres 2021 wird das Zertifikat auf die volle Laufzeit verlängert, sofern die Fortbildungsverpflichtung 2021 erfüllt wurde

## II. Anträge auf Rezertifizierung, die im Laufe des Jahres 2020 noch eingehen

- zu prüfende Referenzjahre sind 2019 und früher, d. h., das Endemiejahr 2020 ist nicht betroffen
- Auswirkung auf Einreichung der Anträge
  - Einreichung der Anträge muss bisher gemäß der Zertifizierungsordnung mindestens 3 Monate vor Ablauf des Zertifikats erfolgen
  - wenn die Abteilung aufgrund der aktuellen Situation bspw. die Unterlagen nicht zeitgerecht zusammenstellen kann, sollten Anträge noch 1 bis 3 Monate nach Ablauf des Zertifikats eingereicht werden können
- ansonsten s. Punkt I.

### III: Anträge, die ab 01.01.2021 gestellt werden

- zu prüfende Referenzjahre sind 2020 und früher, d. h., das Endemiejahr 2020 ist direkt betroffen
- ein Audit sollte durchgeführt werden
- Auswirkung auf Bewertung des Corona-Jahres 2020
  - das Jahr 2020 wird gesondert bewertet, insbesondere hinsichtlich Mindestfallzahlen und Nachweis von Fortbildungspunkten - hierfür gilt folgende **Corona-Ausnahmeregelung**:
    - a. **Erfüllung der Mindestfallzahlen**
      - maßgeblich sind die Referenzjahre 2017 bis 2019;
      - die Nachweise für das Jahr 2020 werden eingereicht, fließen aber nicht in die Bewertung ein, wenn die Mindestfallzahlen unterschritten wurden
      - die Zertifizierung wird befristet unter Vorbehalt für ein Jahr erteilt;
      - Ende 2021 müssen die Mindestfallzahlen und Qualitätssicherungsangaben für 2021 eingereicht werden;
      - sind die Mindestfallzahlen bzw. die Fallzahlen aus den Vorjahren wieder erreicht, wird das Zertifikat auf die volle Laufzeit verlängert
    - b. **Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung**
      - maßgeblich sind die Referenzjahre 2017 bis 2019;
      - die Nachweise für das Jahr 2020 werden eingereicht, fließen aber nicht in die Bewertung ein, wenn die Anzahl der mindestens erforderliche Fortbildungspunkte unterschritten wurde;
      - die Zertifizierung wird befristet unter Vorbehalt für ein Jahr erteilt;
      - Ende 2021 müssen die Fortbildungsnachweise für 2021 eingereicht werden;
      - ist die Mindestpunktzahl erfüllt, wird das Zertifikat auf die volle Laufzeit verlängert
  - sollten Punkt a. und b. wider Erwarten 2020 erfüllt sein, kommt die Ausnahmeregelung selbstverständlich nicht zur Anwendung

### Anmerkungen

1. Die Zertifizierungsgebühren sowie die Erstattung von Honorar- und Reisekosten der Auditoren bleiben in der Höhe unverändert.
2. Von Zertifikatsübergaben vor Ort sollte derzeit Abstand genommen werden.
3. Es ist davon auszugehen, dass sich nach der Corona-Krise die bisherige Form der ärztlichen Fortbildung grundsätzlich ändern wird. Daher sollte die DGAV ihre Weiter- und Fortbildungsangebote vermehrt webbasiert anbieten. Für die Teilnahme sollten Fortbildungspunkte vergeben werden, die auch auf die Zertifizierung angerechnet werden können.
4. Eine Verschiebung sämtlicher bis dato nicht stattgefundenen und/oder in Auftrag gegebener Auditierungen auf 2021 ist u. a. vom Arbeitsanfall her weder für die Kliniken noch für die Auditoren oder die Zertifizierungsstelle realisierbar. Zudem erscheint eine solche Maßnahme angesichts der angekündigten schrittweisen Lockerung der Beschränkungen derzeit nicht erforderlich. Analoges gilt auch für eine (ungeprüfte) generelle Verlängerung aller 2020 ablaufenden Zertifikate bspw. für 6 oder 12 Monate.